

Reglement des kantonalen Weiterbildungsfonds betreffend die finanzielle Unterstützung von Massnahmen zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen

Stand 1. Dezember 2022

Ingress

Das vorliegende Reglement wird bestimmt durch das Weiterbildungsgesetz und das Reglement zum kantonalen Weiterbildungsfonds vom 1. Januar 2021.

Durch die Verwendung der männlichen Form in diesem Reglement wird keine Wertung vorgenommen. Es sind immer Frauen und Männer gemeint.

Art. 1 Hauptziel

¹ Zweck dieses internen Reglements ist die Festlegung von Regeln des Weiterbildungsfonds, die bei der Gewährung von finanziellen Unterstützungen von Massnahmen für den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen einzuhalten sind.

² Vor allem wird die Finanzierung nicht gewinnorientierter Einrichtungen bezweckt, die Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen anbieten. Dem Gesuchsteller kommt deshalb die Übernahme eines Teils der Kosten durch den kantonalen Weiterbildungsfonds zugute.

³ Diese Art von Leistung des kantonalen Weiterbildungsfonds ergibt sich je nach den finanziellen Mitteln aus Art. 28 lit. a des *Weiterbildungsgesetzes* und insbesondere aus Art. 2 lit. a der *Richtlinie des kantonalen Weiterbildungsfonds (KWBF) über die Gewährung seiner Leistungen*.

Art. 2 Verfahren für das Gesuch um Kostenübernahme

¹ Das schriftliche Gesuch muss zusammen mit allen relevanten Unterlagen in einem Dossier (Budget, kurze Präsentation des Projektes, grafische und digitale Darstellungen usw.) dem Sekretariat des kantonalen Weiterbildungsfonds mindestens sechs Monate vor Beginn des Kurses oder vor Beginn der Massnahme zum Erwerb der Kompetenzen zur Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zugestellt werden.

² Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt in zwei Schritten – eine Anzahlung vor Beginn des Kurses / der Massnahme und eine weitere Zahlung nachdem die Abrechnung beim Sekretariat spätestens sechs Monate nach Ende des Kurses / der Massnahme eingereicht wurde. Danach wird keine Rückvergütung mehr gewährt.

Art. 3 Höhe der finanziellen Unterstützung

Die vom kantonalen Weiterbildungsfonds gewährte Unterstützung ist wie folgt begrenzt:

- höchstens 20 % der tatsächlichen Ausgaben;
- höchstens 20 % der im Budget vorgesehenen Ausgaben;
- jedoch nicht mehr als Fr. 100'000.–.

Art. 4 Anforderungen

¹ Eine finanzielle Unterstützung durch den kantonalen Weiterbildungsfonds ist Veranstaltern von im Wallis ausgerichteten Kursen zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen vorbehalten.

² Der Verwaltungskommission kann Vorgaben auferlegen, um die Konkurrenz zu Kursen, die in einem bestimmten Bereich schon bestehen, zu vermeiden.

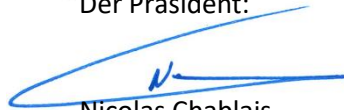
Art. 5 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für einen Kurs in einem bestimmten Bereich obliegt der Verwaltungskommission des kantonalen Weiterbildungsfonds. Ein Beschluss muss nicht begründet werden und er kann nicht Anfechtungsgegenstand sein.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Der Präsident:



Nicolas Chablais

Der Verwalter:



Gabriel Décaillet